

**Allgemeine Prüfungsordnung
der Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt**

(APO)

Vom 26. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt folgende Satzung:

Inhalt

**1. Kapitel
Allgemeines**

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

2. Kapitel

Bildung, Amtszeit und Aufgaben der Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsausschuss
§ 3 Prüfungskommission
§ 4 Kommission zur Durchführung der Prüfungsleistungen in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern

3. Kapitel

Organisation von Prüfungsleistungen

§ 5 Prüfungszeiten und Notenbekanntgabe
§ 6 Zusätzliche Wiederholungstermine
§ 7 Verfahren zur Prüfungsanmeldung
§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 8a Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
§ 9 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen
§ 10 Studien- und Projektarbeit
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
§ 12 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
§ 13 Studienfachberatung

4. Kapitel

Praktische Studiensemester, Studium mit vertiefter Praxis, Auslandssemester

§ 14 Praktische Studiensemester
§ 15 Studium mit vertiefter Praxis
§ 16 Auslandssemester

5. Kapitel

Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 17 Regeltermine und Fristen
§ 18 Wiederholung
§ 19 Fristverlängerungen
§ 20 Rücktritt von einer Prüfungsleistung
§ 21 Notenverbesserung
§ 22 Bachelor- / Masterarbeit
§ 23 Anrechnung

6. Kapitel

Diplomstudiengänge

1. Abschnitt

Nachfrist bei Überschreitung der Fristen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen

2. Abschnitt

Vorprüfung

§ 25 Zulassung zur Vorprüfung

§ 26 Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer

§ 27 Nachfrist bei Überschreiten der Fristen für das Ablegen der Vorprüfung

§ 28 Diplom-Vorprüfungszeugnis

3. Abschnitt

Diplomprüfung

§ 29 Zulassung zur Diplomprüfung

§ 30 Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer

§ 31 Diplomarbeit

§ 32 Nachfrist bei Überschreiten der Frist für das Ablegen der Diplomprüfung

4. Abschnitt

Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

§ 33 Verfahren der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

5. Abschnitt

Anrechnung

§ 34 Anrechnung

6. Abschnitt

Regelung der Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 35 Hinweis auf die Studien- und Prüfungsordnungen

7. Kapitel

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

§ 36 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

8. Kapitel

Zeugnisse, Verleihung akademischer Grade

§ 37 Zeugnisse, Diploma Supplement

§ 38 Akademische Grade

9. Kapitel

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Muster für das Diplomvorprüfungszeugnis

Anlage 2: Muster für das Diplomprüfungszeugnis

Anlage 3: Muster für die Diplomurkunde

Anlage 4: Muster für das Bachelorprüfungszeugnis

Anlage 5: Muster für die Bachelorurkunde

Anlage 6: Muster für das Masterprüfungszeugnis

Anlage 7: Muster für die Masterurkunde

Anlage 8: Muster für Diploma Supplement

Anlage 9: Muster für Transcript of Records

1. Kapitel Allgemeines

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

2. Kapitel

Bildung, Amtszeit und Aufgaben der Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) Als ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses gilt auch die Festlegung der

Sitzungstermine durch den Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder hiervon rechtzeitig Kenntnis erhalten.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
1. die Festlegung und Bekanntgabe des Anmeldezeitraums für die Prüfungen,
 2. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
 3. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 4. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
 5. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
 6. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.
- ³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des

Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge sowie für die Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren durch den Fakultätsrat bestellt. ²In Ausnahmefällen können Lehrkräfte für besondere Aufgaben als Mitglieder bestellt werden. ³Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:
 1. die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt,
 2. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung etwaiger Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
 4. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und

Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,

5. die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums,
 6. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
 7. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 8. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 9. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.
- (5) Die Sitzungstermine der Prüfungskommission sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können.

§ 4 Kommission zur Durchführung der Prüfungen in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern

- (1) ¹Zur Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern, insbesondere hinsichtlich der Benennung der Prüfer, der Festsetzung von Art und Dauer der Prüfungsleistungen und der zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel, werden Kommissionen gebildet. ²Sie haben beratende Funktion gegenüber den Prüfungskommissionen.
- (2) ¹Die Zusammensetzung regelt der Fakultätsrat der Fakultät für

angewandte Natur- und Geisteswissenschaften. ²Die Mitglieder der Kommissionen werden für drei Jahre bestellt.

§ 5

Prüfungszeiten und Notenbekanntgabe

- (1) ¹Der Prüfungszeitraum beginnt unmittelbar nach der Vorlesungszeit und endet mit dem Beginn der Semesterferien. ²Prüfungen können an allen Kalendertagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abgenommen werden. ³Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden. ⁴In der letzten Woche der Vorlesungszeit können Prüfungen in Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern (AWPF bzw. AWPM) abgenommen werden. ⁵Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Notenbekanntgabe soll bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Semesterferien erfolgen.
- (3) Die Hochschulleitung kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Fakultät Abweichungen von den in Abs. 1 und 2 festgesetzten Terminen zulassen.
- (4) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine und Orte zu den einzelnen Prüfungen soll spätestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit erfolgen.
- (5) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe des Prüfungszeitraums und der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, haben bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn zu erfolgen.
- (6) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im Prüfungssemester, müssen jedoch spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum fakultätsweit

bekannt gegeben werden. ²Für die studienbegleitenden Leistungsnachweise ist entsprechend zu verfahren, wobei der Prüfungszeitraum durch den Zeitpunkt ihrer Erbringung ersetzt wird.

§ 6

Zusätzliche Wiederholungstermine

- (1) ¹Während der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
 1. für zusätzliche Wiederholungsprüfungen,
 2. in besonders begründeten Fällen für Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen,
 3. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.

²Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden.
- (2) Der Fakultätsrat legt fest, für welche Prüfungen eine zusätzliche Wiederholungsprüfung während der Vorlesungszeit angeboten wird bzw. welche Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen und welche Prüfungsleistungen nach Ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.
- (3) Die Prüfungstermine für zusätzliche Wiederholungsprüfungen sind spätestens am Ende des dem Prüfungstermin vorausgehenden Semesters fakultätsweit bekannt zu geben.

§ 7

Verfahren zur Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung hat fächerweise für jedes Prüfungssemester über das

Studenten- und Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. ²Das Verfahren wird im Einzelnen vom Studenten- und Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. ³Ein entsprechendes Anmeldeverfahren kann auch für studienbegleitende Leistungsnachweise, die zu Endnotenbildung führen oder beitragen, vorgesehen werden.

- (2) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. ²Über Ausnahmen von der form- und fristgerechten Anmeldung entscheidet die jeweils zuständige Prüfungskommission.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtsführenden Person zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, insbesondere Verstöße gegen Prüfungsvorschriften.
- (4) ¹Die Korrektur der Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (6) ¹Eine Studierende / Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin / der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Nach der Einsichtnahme kann der / die Studierende einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Antrag auf Ablichtung bzw. Abschrift der schriftlichen Prüfungsarbeit stellen, über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Der / Die Studierende muss in der Begründung ein Rechtsschutzinteresse hinreichend glaubhaft darlegen; dieses liegt insbesondere vor, wenn der / die Studierende ein Rechtsmittel gegen die schriftliche Prüfung einlegen will bzw. schon eingelegt hat. ⁶Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin / der Prüfer im Einvernehmen mit der / dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die Prüfungskommission stellen. ⁷Hat die / der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie / er einen Antrag auf Nachkorrektur stellen. ⁸Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

§ 8 a

Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anteilig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich im laufenden Semester für eine schriftliche Prüfung mindestens 100 Studierende angemeldet haben. ³Der Anteil an Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren ist so zu bemessen, dass max. 50 % der zu vergebenden Punkte in der schriftlichen Prüfung durch die Beantwortung der Fragen im Multiple-Choice-Verfahren zu erreichen sind.
- (2) ¹Für eine im Multiple-Choice-Verfahren gestellte Frage dürfen max. fünf Antwortmöglichkeiten angeboten werden. ²Mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten. ³Ein Punktabzug als Sanktion für das Ankreuzen einer nicht zutreffenden Antwort ist möglich. ⁴Der Korrekturschlüssel ist jedoch so zu wählen, dass auch bei falscher Beantwortung der Frage insgesamt nicht weniger als null Punkte pro Frage gewertet werden.
- (3) ¹Nach Abschluss der Frist für die Prüfungsanmeldung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission, welche schriftlichen Prüfungen im Studiengang Fragen im Multiple-Choice-Verfahren enthalten dürfen. ²Ob tatsächlich ein Teil der Fragen im Multiple-Choice-Verfahren gestellt wird, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Prüfers. ³Die Studierenden sollen rechtzeitig vor der schriftlichen Prüfung in geeigneter Form (Aushang) über die Verwendung von Fragen im Multiple-Choice-Verfahren informiert werden.

§ 9

Mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender / Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den beiden Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer(innen) bei mündlichen Prüfungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass eine Studierende / ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) ¹Praktische Studienleistungen umfassen konzeptionelle, praktische und theoretisch-wissenschaftliche Leistungen, die in einem Ergebnis münden. ²Die Leistungen entstehen über ein ganzes Semester an der Fakultät im jeweiligen Fachunterricht / Projekt oder in den Gestaltungsgrundlagen. ³Das Ergebnis wird im Prüfungszeitraum präsentiert, abgegeben und bewertet. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörer aus der Fakultät sind zu den Präsentationen zugelassen, wenn dies nicht ausdrücklich und begründet frühzeitig von der / den zu prüfenden Person(en) abgelehnt wurde.

§ 10

Studienarbeit und Projektarbeit

- (1) ¹Eine Studienarbeit oder Projektarbeit ist eine Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen. ²Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ³Die Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt und bewegt sich im Rahmen der Vorgabe durch die Festlegungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. des Studienplans. ⁴Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Studienarbeit oder Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Weitere inhaltliche oder formale Vorgaben zur Ausgestaltung der Studienarbeit oder Projektarbeit können in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden. ²Die Aufgabenstellung soll einen Bezug zur Praxis aufweisen und an der Fachhochschule oder in einem Unternehmen oder Einrichtung durchgeführt werden. ³Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁴Die Studienarbeit und Projektarbeit kann an mehrere Studierende gemeinsam vergeben werden. ⁵Die Ausgabe des Themas, die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Studienarbeit und Projektarbeit ist mit einer Erklärung der / des Studierenden zu versehen, dass sie / er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen

oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben / hat. ²Die Arbeit muss ferner den formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht werden.

- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung kann festlegen, dass nach Abgabe der Studienarbeit und Projektarbeit eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen stattfindet.
- (5) ¹Die Frist zur Korrektur der Studienarbeit und Projektarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Studienarbeit und Projektarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) ¹Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zur differenzierteren Bewertung die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 1 abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei FH-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

- (3) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten (u.U. gewichteten) arithmetischen Mittel. ²Sollen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. ³Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.

§ 12

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende / ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 13

Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.
- (2) Die Studienfachberaterin / Der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin / ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

4. Kapitel

Praktische Studiensemester, Studium mit vertiefter Praxis, Auslands- semester

§ 14

Praktisches Studiensemester

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet wird.
- (2) ¹Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. ²Diplomstudiengänge enthalten in der Regel zwei praktische Studiensemester. ³Ein praktisches Studiensemester umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. ⁴Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit.
- (3) ¹Bei Diplomstudiengängen kann an Stelle des ersten praktischen Studiensemesters bei geeigneten Studiengängen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ein Grundpraktikum vorgesehen werden. ²Das Grundpraktikum wird durch mindestens ein Studienfach begleitet und umfasst in der Regel einen Zeitraum von 18 Wochen, die nicht in der Vorlesungszeit abgeleistet werden müssen; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) ¹Die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester und das Grundpraktikum legt die Studien- und Prüfungsordnung fest. ²Die Aus-

bildungsziele und -inhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der vom Fakultätsrat beschlossen und veröffentlicht wird.

(5) Während des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums wird eine Studierende / ein Studierender durch ein geeignetes Mitglied der Fakultät sowie durch fachlich qualifizierte Personen des Betriebs oder der Einrichtung betreut.

(6) ¹Vor Beginn des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums ist zwischen der / dem Studierenden und der Ausbildungsstelle ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Neben allgemeinen dem Arbeitsrecht entsprechenden Belangen regelt dieser Vertrag insbesondere

a) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,

i. die Studierende bzw. den Studierenden für die vereinbarte Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und durch eine fachlich qualifizierte Person zu betreuen,

ii. der / dem Studierenden bei Bedarf das Ablegen einer Prüfungsleistung zu ermöglichen,

iii. den von der / dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen und

iv. rechtzeitig zum Ende des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums ein Ausbildungszeugnis auszustellen;

b) die Verpflichtung der Studierenden,

i. die Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen des Ausbildungsplans

übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und

ii. fristgerecht einen Bericht über die Tätigkeit und Inhalte der Ausbildung während des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums zu erstellen;

c) Fragen der Versicherung der Studierenden;

d) die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

³Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Zustimmung der / des Beauftragten für die Praxisphase des Studiengangs einzuholen.

(7) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studentin / der Student diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester oder im Grundpraktikum insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ²Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. ³Bei Ableisten einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁴Der / die Studierende muss nachweisen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

(8) ¹Das praktische Studiensemester und das Grundpraktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

a) durch Zeugnis der Ausbildungsstelle die Tätigkeit und deren zeitlicher Umfang in Vollzeit nachgewiesen ist und

b) ein von der Ausbildungsstelle unterschriebener Bericht über die Tätigkeit während des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums vorliegt und dieser inhaltlich von der

betreuenden Person der Fakultät gebilligt wurde.

²Weitere Voraussetzungen können in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

- (9) Der / Die Beauftragte für das praktische Studiensemester und das Grundpraktikum ist in der Regel eine Professorin/ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

§ 15

Studium mit vertiefter Praxis

¹Beim Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische oder die beiden praktischen Studiensemester (oder das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester) sowie darüber hinaus eine Zusatzpraxis zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleistet. ²Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

§ 16

Auslandssemester

- (1) ¹Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland erbracht und von der Prüfungskommission anerkannt wurden. ²Im Regelfall werden die Studienleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) bzw. einem Unternehmen oder einer Einrichtung (Auslandspraktikum) erbracht.
- (2) ¹Voraussetzung für die Anerkennung der Studienleistungen eines Auslandsstudiums ist, dass in der Regel
- a) vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein gültiges Learning Agreement,

b) zum Abschluss des Auslandsstudiums ein von der Partnerhochschule übermitteltes Transcript of Records und

c) zum Abschluss des Auslandsstudiums ein von der Partnerhochschule übermittelte Darstellung des Notensystems vorliegt.

²Learning Agreement, Transcript of Records und eine Darstellung des Notensystems der ausländischen Hochschule sind für die Anrechnung der Prüfungskommission vorzulegen.

- (3) ¹Wenn die Bewertung nicht dem deutschen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung anhand der Formel

$$\text{Note}_{\text{FH}} = 1 + 3 \cdot \frac{\text{E-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}{\text{Z-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende FH-Note; dabei bedeuten:

A-Note_{Ausland} : die beste erreichbare Note,

Z-Note_{Ausland} : die schlechteste Note, die zum Bestehen der Prüfungsleistung führt, und

E-Note_{Ausland} : die erreichte (= anzurechnende) Note im Notensystem der ausländischen Hochschule.

²Sollte das Ergebnis genau zwischen zwei FH-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

- (4) Die Anerkennung eines Auslandspraktikums erfolgt durch die Beauftragte / den Beauftragten für die begleitete Praxisphase des jeweiligen Studiengangs.

5. Kapitel

Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 17

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung legt fest, welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Bachelorstudiengangs bis zum Ende des zweiten Studienseesters zu erbringen sind (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Weitere Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen können in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.
- (2) ¹Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen
1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von den nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
 2. das praktische Studiensesemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen CP erworben werden. ²Studierende, die die Anforderung nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

§ 18

Wiederholung

- (1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. ²Im Laufe des Studiums ist eine dritte Wiederholung in maximal einer Modulprüfung oder den Modulteilprüfungen in einem Modul möglich, wenn der / die Studierende vor der dritten Wiederholung bereits über mindestens 75 % der im gesamten Studiengang zu erzielenden CP verfügt.
- (2) ¹Die erste Wiederholung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Höchststudiendauer gemäß § 17 Absatz 2 beliebig oft wiederholt werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 19

Fristverlängerungen

- (1) ¹Die Fristen nach § 17 Absätze 1 und 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht

zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines Attestes des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

(3) ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 20 Rücktritt von einer Prüfungsleistung

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von der Studierenden / vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Entgegennahme der Prüfungsaufgabe angetreten; bei einem Seminar ist dieser Zeitpunkt die Ausgabe des Themas.

(2) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach Absatz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht

geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist.

(3) Nimmt eine Studierende / ein Studierender an einer Prüfungsleistung, zu der sie / er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

§ 21 Notenverbesserung

(1) ¹Eine bestandene benotete Prüfungsleistung in einem Bachelorstudiengang, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, kann aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung zum frühest möglichen Termin bestanden wurde. ²Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen regulären Termin abzulegen. ³Der Antrag auf Notenverbesserung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zur Prüfungsanmeldung schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

(2) ¹Im Laufe des Bachelorstudiums ist in maximal vier Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Notenverbesserung möglich. ²Zu Prüfungsleistungen der beiden ersten Fachsemester ist unter Anrechnung auf die Höchstzahl nach Satz 1 in maximal zwei Prüfungsleistungen eine Notenverbesserung möglich. ³Wird durch einen Antrag auf Notenverbesserung eine dieser Grenzen überschritten, ist die / der Studierende unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt auf die

Unzulässigkeit des Antrags hinzuweisen. ⁴Es gilt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

- (3) Das jeweils bessere Ergebnis aus Erstversuch und Wiederholung wird gewertet.

§ 22 Bachelor- / Masterarbeit

- (1) ¹Die Ausgabe eines Themas ist auf einem Formblatt in den Akten der Prüfungskommission festzuhalten. ²Das Formblatt enthält mindestens folgende Angaben: Name des Aufgabenstellers und des Verfassers, Wortlaut des Themas, Termin der Ausgabe, Abgabetermin, etwaige Verlängerungen des Abgabetermins. ³Das Formblatt muss vom Aufgabensteller und vom Studierenden unterzeichnet sein.

- (2) ¹Kann der Verfasser aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Abgabetermin nicht einhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist zu stellen. ²Die Gründe sind glaubhaft zu machen. ³Über Fristverlängerungen bis zu einem Monat entscheidet der Aufgabensteller, über weitergehende Fristverlängerungen und in strittigen Fällen entscheidet die Prüfungskommission. § 19 gilt entsprechend.

- (3) Das weitere Verfahren ist für jeden Studiengang in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 23 Anrechnung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der

Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studiengängen auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

²Die Anrechnung umfasst

- die Anrechnung von CP,
- die Anerkennung von Modulen,
- die Feststellung von Noten sowie
- die Anrechnung von Studienzeiten.

- (2) ¹Bei der Anerkennung von Modulen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen des Studiengangs an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vorzunehmen. ²Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung sind ausschließlich die im konkreten Modul von der / dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Eine Anerkennung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. ⁴Studienzeiten sind im Verhältnis der angerechneten CP anzurechnen. ⁵Bei der Anerkennung von Modulen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.

- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 CP, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule des

Bachelorstudiengangs der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt anzurechnen. ²Die jeweiligen Fakultäten bestimmen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 CP; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ³Für die Anrechnung von darüber hinausgehende CP gilt Abs. 1 und 2.

- (4) Wenn die Bewertung nicht dem deutschen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung gemäß § 16 Abs. 3.
- (5) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist er bei der Immatrikulation für den Studiengang schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu stellen. ²Wird die Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der jeweiligen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ³Bei der Anrechnung sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs erbracht wurden; ein Diplomstudiengang ist kein verwandter Studiengang im Verhältnis zum vorliegenden Bachelorstudiengang.
- (6) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen können einschlägige berufliche Tätigkeiten, die über einschlägige abgeschlossene Berufsausbildungen oder einschlägige mindestens 12monatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeiten hinausgehen, auf Antrag ganz oder teilweise auf das

praktische Studiensemester in Bachelorstudiengängen angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters der Bachelorstudiengänge entspricht. ²Eine Anrechnung auf praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und praxisbegleitende Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. ³Der Antrag auf Anrechnung soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁴Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.

6. Kapitel

Diplomstudiengänge

1. Abschnitt

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die erste Wiederholung von Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung oder des jeweiligen Leistungsnachweises abzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen für die Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen sind rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen. ²§ 19 gilt entsprechend.

2. Abschnitt Vorprüfung

§ 25 Zulassung zur Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Vorprüfung gilt als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Versagung der Zulassung zu Prüfungen der Vorprüfung ist unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung durch das jeweilige Prüfungsamt innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Konnte der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass fehlende Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen werden. ²Die Gründe, die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen verhinderten, sowie die Umstände, die die Versagung der Zulassung als besondere Härte erscheinen lassen, sind zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen. ³Werden die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als nicht erbracht.

§ 26 Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer

Die Regelungen nach § 29 RaPO ergeben sich für jeden Studiengang aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 27 Nachfrist bei Überschreiten der Fristen für das Ablegen der Vorprüfung

¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind spätestens einen Monat nach Mitteilung über den bevorstehenden Ablauf der Fristen gemäß § 31 RaPO beim Prüfungsamt zu stellen. ²§ 19 gilt entsprechend.

§ 28 Diplom-Vorprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges eine differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen zwingend vorgesehen, dann werden den im Diplom- Vorprüfungszeugnis gemäß § 23 Abs. 2 RaPO auszuweisenden verbalen Endnoten in einem Klammerzusatz die ziffernmäßigen Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

3. Abschnitt Diplomprüfung

§ 29 Zulassung zur Diplomprüfung

Die Regelungen über die Zulassung zu Prüfungen der Vorprüfung gem. § 25 gelten für die Diplomprüfung entsprechend.

§ 30

Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer

Die Regelungen nach § 34 RaPO ergeben sich für jeden Studiengang aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 31

Diplomarbeit

- (1) ¹Die Ausgabe eines Themas ist auf einem Formblatt in den Akten der Prüfungskommission festzuhalten. ²Das Formblatt enthält mindestens folgende Angaben: Name des Aufgabenstellers und Diplomanden, Wortlaut des Themas, Termin der Ausgabe, Abgabetermin, etwaige Verlängerungen des Abgabetermins. ³Das Formblatt muss vom Aufgabensteller und vom Diplomanden unterzeichnet sein.
- (2) ¹Kann der Diplomand aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Abgabetermin nicht einhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist zu stellen. ²Die Gründe sind glaubhaft zu machen. ³Über Fristverlängerungen bis zu einem Monat entscheidet der Aufgabensteller, über weitergehende Fristverlängerungen und in strittigen Fällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Das weitere Verfahren ist für jeden Studiengang in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (4) In den Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge kann eine Präsentation gem. § 35 Abs. 9 RaPO verlangt werden.

§ 32

Nachfrist bei Überschreiten der Frist für das Ablegen der Diplomprüfung

¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind spätestens einen Monat nach Mitteilung über den bevorstehenden Ablauf der Fristen gemäß § 37 RaPO beim Prüfungsamt zu stellen. ²§ 19 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

§ 33

Verfahren der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

- (1) Für die Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester gelten §§ 7 und 24 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können bestimmen, dass am Ende des praktischen Studiensemesters Prüfungen in Form eines Kolloquiums oder anderer vergleichbarer Leistungsnachweise stattfinden.

5. Abschnitt Anrechnung

§ 34

Anrechnung

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen oder beim Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Anrechnung erbrachter Leistungen umfasst
 - a) die Anrechnung von CP,
 - b) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen,

- c) die Feststellung von Noten sowie
- d) die Anrechnung von Studienzeiten.

- (2) ¹Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen ist kein schematischer Vergleich zu Studien- und Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen des Studiengangs an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vorzunehmen. ²Vielmehr ist fachlich zu entscheiden, ob die von der / dem Studierenden erbrachte Leistungen im Hinblick auf den angestrebten Abschluss zielführend sind. ³Ist dies gegeben, werden inhaltliche ähnliche und fachlich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen oder Lehrveranstaltungen des Studiengangs an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt durch die erbrachten Leistungen ersetzt. ⁴Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Fachhochschulstudiengang an anderen bayerischen Hochschulen gilt stets als gegeben. ⁵Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Wenn die Bewertung nicht dem deutschen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung gemäß § 16 Absatz 3.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzzeit, Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen

Unterlagen sind vorzulegen. ⁴Studienzeiten sind im Verhältnis der gemäß Absatz 2 angerechneten CP anzurechnen.

- (5) ¹Studenten und Studentinnen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12monatiger überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ihrer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das erste praktische Studiensemester In Diplomstudiengängen angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des ersten praktischen Studiensemesters entsprechen. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf das Grundpraktikum; beträgt eine vor dem Studium abgeleistete praktische berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1 weniger als zwölf Monate, so kann sie bis zu maximal sechs Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine weitere, über die in Satz 1 genannte Berufsausbildung oder praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auch auf das zweite praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des zweiten praktischen Studiensemesters entspricht. ⁴Die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. ⁵Berufsbezogene Leistungsnachweise sind auf die Prüfung am Ende des ersten praktischen Studiensemesters anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind; eine Anrechnung auf die Prüfung am Ende des zweiten praktischen Studiensemesters ist ausgeschlossen. ⁶Der Antrag auf Anrechnung einer

Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studiensemester oder das Grundpraktikum soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁷Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.

6. Abschnitt Regelung der Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 35 Hinweis auf die Studien- und Prüfungsordnungen

Die Regelung der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise der einzelnen Studiengänge (zu § 18 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, § 21 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 4, 5, 8 und 9, § 24 Abs. 1, § 39 RaPO) erfolgt im Übrigen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

7. Kapitel Aufbewahrung von Prüfungsunter- lagen

§ 36 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Prüfungsunterlagen der Vordiplom- bzw. Diplomprüfung und der Bachelor- bzw. Masterprüfung sind zwei Jahre aufzubewahren; soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt wurden, gilt die Aufbewahrungspflicht nur in digitaler Form. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung bzw. der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt worden ist.

- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.

- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archiwwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

8. Kapitel Zeugnisse, Verleihung akademischer Grade

§ 37 Zeugnisse, Diploma Supplement

¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage ausgestellt. ²Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma-Supplement nach dem in der Anlage 8 enthaltenen Muster beigelegt.

§ 38
Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt.
- (3) ¹Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen. ²Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.
- (4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Kapitel
In-Kraft-Treten

§ 39
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 19.12.2007 in der zuletzt gültigen Fassung bis auf die Anlagen außer Kraft, die Anlagen behalten Ihre Gültigkeit uneingeschränkt weiter.
- (2) Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 14.10.2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2, Artikel 61 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG vom 22.10.2010.

Würzburg, 26. Oktober 2010

Prof. Dr. H. Weber
Präsident

Diese Satzung wurde am 26.10.2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.10.2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.10.2010.